

SO_GERICHTE VSBES.2015.203 vom 15. Februar 2018

SO Obergericht, 2018-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2015.203_d20180215

FR: SO_GERICHTE VSBES.2015.203 du 15 février 2018

IT: SO_GERICHTE VSBES.2015.203 del 15 febbraio 2018

Regeste

Invalidenrente

Erwägungen

E. 9

9.1 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Sie sind auf CHF 600.00 festzusetzen und der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei aufzuerlegen. Der Umstand, dass ein Gerichtsgutachten eingeholt wurde, ändert daran nichts (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_513/2012 vom 17. September 2012 E. 4.1 und 4.2, bestätigt durch die Urteile 9C_742/3016 vom 11. Oktober 2017 E. 8.3, 8C_293/2016 vom 11. Juli 2016 E. 5 und 8C_194/2016 vom 14. Juni 2016 E. 4.2 [SVR 2016 IV Nr. 43 S. 142 f.]). Die Beschwerdeführerin hat daher die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, welche jedoch infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn zu übernehmen sind (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A.____ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

9.2 Die Kosten eines Gerichtsgutachtens sind dem Versicherungsträger aufzuerlegen, wenn ein Zusammenhang besteht zwischen einem Untersuchungsmangel seitens der Verwaltung und der Notwendigkeit, eine Gerichtsexpertise anzuordnen. Dies trifft namentlich in folgenden Konstellationen zu: Wenn ein manifester Widerspruch zwischen den verschiedenen, aktenmässig belegten ärztlichen Auffassungen besteht, ohne dass die Verwaltung diesen durch objektiv begründete Argumente entkräftet hat; wenn die Verwaltung zur Klärung der medizinischen Situation notwendige Aspekte unbeantwortet gelassen; wenn der Versicherungsträger auf eine Expertise abgestellt hat, welche die Anforderungen an eine medizinische Beurteilungsgrundlage (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352, vgl. E. II. 4.5 hiavor) nicht erfüllt. Wenn die Verwaltung dagegen den Untersuchungsgrundsatz respektiert und ihre Auffassung auf objektive konvergente Grundlagen oder auf die Ergebnisse einer rechtsgenügenden Expertise gestützt hat, ist die Überbindung der Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsgutachtens an sie nicht gerechtfertigt (zum Ganzen: BGE 140 V 70 E. 6.1 S. 75, 139 V 496 E. 4.4 S. 502). Hier ist die erste dieser drei Konstellationen erfüllt: Die Beschwerdegegnerin holte zunächst das bidisziplinäre Gutachten der Begutachtungsstelle E.____ vom 9. Mai 2011 (IV-Nr. 47) ein, welches der Beschwerdeführerin in angepassten Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 60 %, bestehend seit Juni 2009, attestierte (vgl. IV-Nr. 47.1 S. 19). Dr. med. D.____ vom RAD qualifizierte das Gutachten als medizinisch korrekt und nachvollziehbar, empfahl jedoch in

ihren anschliessenden Stellungnahmen ein Zuwarten mit der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht, weil eine Verbesserung als möglich erschien (vgl. IV-Nr. 48, 55). Das polydisziplinäre Gutachten bei der Begutachtungsstelle G.____ wurde aus Sicht des RAD eingeholt, um die rheumatologische Seite und die Schulterproblematik, aber auch die Entwicklung der psychischen Verfassung der Beschwerdeführerin abzuklären (vgl. IV-Nr. 59 S. 2). Das Gutachten der G.____ gelangte dann jedoch zum Ergebnis, es bestehe aus psychiatrischer Sicht keine Arbeitsunfähigkeit. Zur rückblickenden Beurteilung äusserte es sich nicht abschliessend. Es hielt fest, eine vorbestehende und nunmehr weitgehend remittierte höhergradige Depression könne allenfalls erwogen werden, das Vorgutachten sei aber inhaltlich mangelhaft und in seiner Aussagekraft zumindest eingeschränkt (IV-Nr. 67 S. 37). Die Beschwerdegegnerin stellte in der Folge für den ganzen Zeitraum auf die Einschätzung der Begutachtungsstelle G.____ ab. Warum sie dem ursprünglich als medizinisch korrekt und nachvollziehbar eingestuften Gutachten der E.____ nunmehr jede Bedeutung, auch für die Zeit vor der zweiten Begutachtung, absprach, ist den Akten nicht zu entnehmen. Um den Widerspruch zwischen den beiden Administrativgutachten aufzulösen, war eine nochmalige Begutachtung unumgänglich. Angesichts der vorhandenen somatischen Befunde und der aktenkundigen Hinweise auf eine allfällige Schmerzstörung war die Begutachtung polydisziplinär auszugestalten. Die Kosten des Gerichtsgutachtens in der Höhe von CHF 15'994.25 sind daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.